

§ 1 BEEGZV (Brandenburg)

Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zuständige Behörden für die Ausführung der

Abschnitte 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und zuständige

Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetzes sind die Landkreise, kreisfreien Städte und

die Große kreisangehörige Stadt Schwedt/Oder. Sie nehmen diese Aufgaben als
Auftragsangelegenheit wahr.

Die Übertragung der Aufgaben der nach Satz 1 zuständigen Behörden auf weitere

Große kreisangehörige Städte sowie der Widerruf der Übertragung richten sich

nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Aufsicht über die nach Absatz 1 zuständigen Behörden

führt das für Familie zuständige Ministerium. Für die

Durchführung der Aufsicht

gilt § 17 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes.

Zitiervorschlag: § 1 BEEGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BEEGZV/1>